

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Mineralogie-

Vom 28. September 1983

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Mineralogie ist der Prüfungsausschuß für die Magister- und Zwischenprüfung der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Mineral- und Gesteinsbestimmen nach äußeren Kennzeichen". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweisen:
 - a) Übungen zur Allgemeinen Mineralogie
 - b) Einführung in die Mineral- und Gesteinskunde mit Übungen oder Mine-

ral- und Gesteinsbestimmen nach äußeren Kennzeichen (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1.)

- c) spezielle Mineralogie mit Übungen
- d) Kristalloptik mit Übungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den unter c) und d) genannten Lehrveranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer unter b) genannten Übung; über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung.

- e) Exkursionen von insgesamt 4 Tagen nach Wahl des Kandidaten.
- (2) Ist eine der Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 bereits Bestandteil des Studiums im Hauptfach oder eines Nebenfaches, so muß der Leistungsnachweis aus der jeweils anderen Übung erbracht werden.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Mineralogie wird als mündliche Prüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.
- (2) Die mündliche Prüfung orientiert sich am Stoff der in § 2 genannten Lehrveranstaltungen.
- (3) Ein im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählter Teilbereich wird bevorzugt berücksichtigt.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung im Fach Mineralogie ist bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

16-03-1

27.03.2003

03-3

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Januar 1984, Seite 15, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 14. Februar 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. März 2001, S. 151) und am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 81).